

X. Beschlossen sei ferner, daß wenn irgend ein Verleger eines solchen Buches oder einer zweiten oder folgenden Ausgabe eines solchen Buches unterlassen sollte, dasselbe dieser Acte gemäß abzuliefern, er für jede solche Unterlassung außer dem Werthe des Exemplars welches er hätte überliefern sollen noch eine Summe welche fünf Pfund Sterling nicht übersteigt, verwirkt hat, welche durch den Bibliothekar oder einen andern dazu autorisirten Beamten der Bibliothek für welche das Exemplar hätte überliefern werden sollen, auf summarische Weise, bei der Schuldigerklärung vor zwei Friedensrichtern der Grafschaft oder des Ortes wo sich der säumige Verleger befindet, oder auf Schuldklage oder andere Prozeduren gleicher Art, auf Ansuchen solchen Bibliothekars oder andern Beamten in jedem Gerichtshofe (Court of Record) des Vereinigten Königreichs in Streitsachen über vierzig Shillinge einzutreiben sind, in welchem Proceß der Kläger, wenn er ein ihm günstiges Erkenntniß erhält Anspruch auf die Wiedererstattung der ihm durch das Rechtsverfahren erwachsenen Kosten hat, und zwar sollen diese eben so taxirt werden als wenn das Verhältniß des Sachwalters zu dem Clienten stattgefunden hätte.

Strafe wegen unterlassener Uebergabe der zum Gebrauche der Bibliotheken bestimmten Exemplare.

XI. Beschlossen sei ferner, daß auf der Buchhändlerbörse (zu London) eine Registrande von einem den Zwecken dieser Acte gemäß von genannter Corporation bestimmten Beamten geführt werden soll, worin, wie hierin später beschlossen, der Besitztitel an dem Verlagsrechte von Büchern, und von dramatischen oder musikalischen Werken, gleichviel ob im Manuscript oder nicht, und Concessionen welche das Verlagsrecht betreffen, eingetragen werden sollen; welche Registrande zu jeder passenden Zeit zur Einsicht irgend Jemandes oder zur Eintragung offen sein soll unter Entrichtung eines Shillings für jede Einsicht so wie für jede Eintragung; und wenn es verlangt wird, soll der Beamte eine mit seiner Handschrift beglaubigte Copie irgend einer Eintragung geben, welche mit dem Stempel der besagten Corporation, der zu diesem Ende anzuschaffen ist, versehen sein muß, wofür ihm fünf Shillinge zu bezahlen sind; und so beglaubigte und gestempelte Copien sollen als Beweisurkunden in allen Gerichtshöfen und bei allen summarischen Verfahren gelten, und sollen die Kraft haben, den Besitztitel an dem Verlagsrecht oder die darin ertheilte Concession, je nachdem der Fall sein mag, sofort und ohne Weiteres zu bescheinigen, jedoch so daß ein Gegenbeweis dagegen zulässig ist, und im Falle daß es dramatische oder musikalische Werke sind, sollen sie als sofortige Bescheinigung des Rechtes der Aufführung oder Darstellung gelten, jedoch der möglichen Widerlegung durch andere Beweisurkunden unterworfen sein wie vorerwähnt.

Registrande welche auf der Buchhändlerbörse geführt werden soll.

XII. Beschlossen sei ferner, daß wenn Jemand absichtlich eine falsche Eintragung in die Registrande der Buchhändler-Corporation machen läßt oder Veranlassung giebt daß sie gemacht werde, oder wenn er absichtlich einen Schein beibringt oder veranlaßt daß ein Schein beigebracht wird, mit dem fälschlichen Vorgeben daß er eine Copie irgend einer Eintragung in besagter Registrande sei, so soll er eines klagbaren Vergehens für schuldig erachtet und demgemäß bestraft werden.

Eine falsche Eintragung in die Registrande ein klagbares Vergehen.

XIII. Beschlossen sei ferner, daß es nach Erlaß dieser Acte dem Eigenthümer des Verlagsrechtes an irgend einem früher herausgegebenen oder an einem später zu erscheinenden Buche gestattet sein soll, dasselbe in die Registrande der Buchhändler-Corporation eintragen zu lassen, und zwar, den Titel des Buches, die Zeit der ersten Herausgabe desselben, den Namen und Aufenthaltsort des Eigenthümers des Verlagsrechtes oder irgend eines Antheils an dem Verlagsrechte, in der Form welche dieserhalb als Anhang dieser Acte beigelegt ist, wofür dem Beamten der besagten Corporation fünf Shillinge zu entrichten sind; und daß es jedem der Art registrierten Eigenthümer erlaubt sein soll, seinen Antheil oder einen Theil desselben zu cediren, indem er solche Cession und den Namen und Aufenthaltsort des Cessionars in der Form welche diesem Anhange zu dem Behufe beigegeben ist, in die besagte Registrande gegen Bezahlung der gleichen Summe eintragen läßt; und eine derartig eingetragene Cession soll in jeder Hinsicht im Proceß wirksam erachtet werden ohne irgend einem Stempel oder einer Abgabe unterworfen zu sein, und soll dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn solche Cession durch Contract bestimmt worden wäre.

Es können das Verlagsrecht betreffende Eintragungen in die Registrande gemacht werden.

XIV. Beschlossen sei ferner, daß wenn Jemand durch irgend eine unter angeblichem Schutze dieser Acte in die Registrande gemachte Eintragung sich für beeinträchtigt halten sollte, es ihm erlaubt sein soll sich mittelst eines Communicats während der Sitzungszeit an das Oberhofgericht, an das Civilgericht oder an das Finanzgericht, oder in der Zwischenzeit der Sitzungen durch Citation an irgend einen der Richter von diesen Gerichten zu wenden um einen Befehl zu Annullirung oder Abänderung solcher Eintragung zu erhalten; und daß nach solcher durch Communicat oder Citation an die besagten Gerichte oder einen der Richter ergangenen Aufforderung das Gericht oder der Richter solche Befehle zur Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung derartiger Eintragung, entweder mit oder ohne Kosten, erlassen soll, wie es das Gericht oder der Richter für gesetzmäßig erachtet; und daß der von der Buchhändler-Corporation zum Behuf dieser Acte bestimmte Beamte bei Eingabe eines solchen Befehles zur Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung dieselbe der Requisition des Befehles gemäß aufheben oder abändern soll.

Diejenigen welche sich durch irgend eine Eintragung in die Registrande für beeinträchtigt halten, können sich während der Sitzungszeit an einen Gerichtshof, oder in der Zwischenzeit derselben an einen Richter wenden, welcher befehlen kann, daß solche Eintragung abgeändert oder aufgehoben werde.

XV. Beschlossen sei ferner, daß wenn Jemand in irgend einem Theile des Britischen Gebietes nach Erlaß dieser Acte irgend ein Buch für welches ein Verlagsrecht besteht ohne die schriftliche Erlaubniß von dessen Eigenthümer selbst drucken sollte oder die Veranlassung zu dessen Druck sein sollte, oder wenn er ohne besagte Erlaubniß ein solches in überseeischen Ländern ungesetzlich gedrucktes Buch zum Verkauf oder Verleihen einführt, oder wissentlich ein derartiges unrechtmäßig gedrucktes oder eingeführtes Buch verkaufen, verbreiten, feil bieten oder verleihen, oder dessen Verkauf, Verbreitung, Feilbietung oder Verleihung veranlassen, oder wenn er ein so unrechtmäßig gedrucktes oder eingeführtes Buch zum Verkauf oder durch Verkauf oder Verleihung in seinem Besitz haben sollte, der Uebertreter auf Ansuchen des Eigenthümers des Verlagsrechtes einer Special-Klage deshalb unterworfen sein soll, welche in jedem Gerichtshofe in Streitsachen über vierzig Shilling in dem Theile des Britischen Gebietes wo das Vergehen begangen worden ist, angebracht werden kann: stets mit dem Vorbehalt, daß in Schottland ein solcher Uebertreter einer

Regress wegen literarischen Diebstahls durch Klage darüber.